



Schulen-Gemeinschaft Meran Stadt: GS Burgstall, GS A. Schweitzer, GS F. Tappeiner, GS O. v. Wolkenstein, MS C. Wolf

**Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 39 vom 17.02.2025**  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des deutschsprachigen Schulsprengels Meran/Stadt,  
Birgit Eschgfäller

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, Artikel 55, Absatz 4, welcher die nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorsieht, unter welchen man auch die Vereinbarungen zwischen zwei öffentlichen Körperschaften bzw. einer Vereinigung ohne Gewinnabsicht (ONLUS) zur Unterstützung im Rahmen von Bildungsmaßnahmen versteht, wenn die Leistungen im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse erbracht werden und für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet wird und welcher weiters festlegt, dass diese Aufträge nicht in den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und da diese Aufträge als ausgenommene Verträge gelten, die Aufträge für diese Dienstleistungen direkt an die für geeignet erachtete öffentliche Körperschaft vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Lehrfahrt nach Verona“ für die Zielgruppe der SchülerInnen der Klasse 3C der Mittelschule Carl Wolf durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,



hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Centro Cooperazione Giovanile Internazionale (Ostello Santa Chiara, Verona) für die Unterkunft während der Lehrfahrt beauftragt wird und festgestellt, dass die geeignete geographische Lage des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Lehrfahrt erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 1.140,00 Euro für insgesamt 2 Übernachtungen (21.05. – 23.05.2025) beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2025 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Centro Cooperazione Giovanile Internazionale (Ostello Santa Chiara, Verona) zu einem Gesamtbetrag von 1.140,00 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Unterkunft während Lehrfahrt nach Verona für die Klasse 3C der Mittelschule Carl Wolf;

Die Schulführungskraft des deutschsprachigen Schulsprengels Meran/Stadt  
Birgit Eschgfäller

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 39 vom 17.02.2025

### Begründung Auswahl des Vertragspartners für Teilleistung während einer Bildungsmaßnahme

Bezeichnung der öffentlichen Körperschaft: Centro Cooperazione Giovanile Internazionale (Ostello Santa Chiara, Verona),

Gegenstand: Unterkunft während Lehrfahrt nach Verona der Klasse 3C der Mittelschule Carl Wolf

Orte: Verona, Termin: 21.05.-23.05.2025, Vergütung: 1.140,00 Euro.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Lehrfahrt ist im Dreijahresplan des Bildungsprogramms vorgesehen und die Jugendherberge bietet die beste geographische Lage während der Lehrfahrt sowie ein sehr interessantes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

